

**BEITRAGSORDNUNG**

**DER**

**DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-  
GESELLSCHAFT**

**Ortsgruppe Elz e.V.**



## Beitragsordnung

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe Elz e.V. stellt eine Ergänzung der Satzung dar. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.

(2) Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

### § 2 Zweck

(1) Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Elz e.V..

(2) Mündliche oder anders lautende Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

### § 3 Beschlüsse

(1) Änderungen dieser Beitragsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

### § 4 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.

(2) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages nebst Aufnahmegebühr ist bei Neueintritt spätestens zum nächsten SEPA Einzugstermin, nach dem Eintritt fällig. In den nachfolgenden Geschäftsjahren ist der Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

(4) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Beitragsklassen und Beiträge

(1) Beitragsklassen und Beitragshöhe:

Erwachsene Mitglieder	36,00 €
Kinder und Jugendliche Mitglieder	30,00 €
Familienmitgliedschaft	72,00 €
Juristische Personen	50,00 € (Mindestbeitrag)
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

(2) Gebühren

Aufnahmegebühr	10,00 €
Zusatzgebühr bei Rücklastschriften (1. Mahnung)	10,00 €
Zusatzgebühr 2. Mahnung	10,00 €

(3) Erwachsene Mitglieder

Erwachsene Mitglieder sind im Sinne dieser Beitragsordnung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Kinder und Jugendliche Mitglieder

Kinder und Jugendliche, sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Erwachsene Mitglieder können mit Nachweis, dem Kinder- und Jugendeitrag zugeordnet werden, wenn der Nachweis erbracht wird:

- a) dass das Mitglied noch Schüler ist
- b) dass das Mitglied in einer Berufsausbildung ist
- c) dass das Mitglied sich als Student eingeschrieben hat.

Die Regelung des ermäßigten Beitrages erlischt automatisch, wenn kein weiterer Nachweis, der unter a-c genannten Ermäßigungsgründe vorliegt oder spätestens, wenn das 27. Lebensjahr vollendet ist. Über diese Regelung entscheidet der Vorstand.

(5) Familienmitgliedschaft

Familienmitglieder sind Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Sie bestehen aus maximal zwei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den dazugehörigen Kindern.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in der Familienmitgliedschaft weitergeführt werden, wenn sie noch in dem Haushalt der Familienmitgliedschaft leben und Kindergeldberechtigt sind.

(6) Juristische Personen

Juristische Personen können ihren Beitrag frei bestimmen, diese Ordnung gibt nur einen Mindestbeitrag vor.

Juristische Personen haben keinen Zugang zu Aktivitäten der Ortsgruppe. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(7) Ehrenmitglieder

Über Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Änderungen

Über Änderungen der persönlichen Verhältnisse, hat das Mitglied den Vorstand zeitnah zu informieren.

Bei Wegfall der Ermäßigungsgründe bei Abs. 4 und 5 kann der Vorstand rückwirkend die fälligen Beiträge einfordern.

## § 6 Zahlungsmodalitäten

(1) Der Zeitpunkt des Einzugs erfolgt im Rahmen der Regelungen unter § 3 dieser Beitragsordnung.

(2) Sondervereinbarung wie Ratenzahlungen können nur durch Vorstandsbeschluss genehmigt werden.

## § 7 Mahnverfahren

(1) Das Mahnverfahren findet Anwendung bei Personen, die nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß dieser Beitragsordnung Zahlungsschuldner des Jahresbeitrages oder von Gebühren sind. Es wird ebenfalls bei Personen angewendet, die wegen Zahlungsproblemen andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, jedoch diese nicht einhalten.

(2) Das Verfahren wird wie folgt abgewickelt:

4 Wochen nach Zahlungsfrist erfolgt die erste Mahnung. Kosten gemäß §5 Abs. 2 dieser Ordnung.

4 Wochen nach der ersten Mahnung erfolgt die zweite Mahnung. Kosten gemäß §5 Abs. 2 dieser Ordnung.

Die Streichung des Mitglieds erfolgt, wenn die zweimalige schriftliche Aufforderung erfolglos geblieben ist (§ 4 Absatz 6 der Satzung).

(3) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Beschluss ein Mahnverfahren beim zuständigen Mahngericht einzuleiten.

(4) Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen.

#### § 8 Folgen der nicht fristgerechten Zahlung

Bei nicht fristgerechter Zahlung können die rückständigen Mitglieder, bis zum Ausgleich von den Angeboten der DLRG Ortsgruppe Elz e.V. ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### § 9 Datenschutz

Die Beitrags- und Umlagen Erhebung erfolgt unter Nutzung einer Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder werden entsprechend den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und behandelt.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe Elz e.V. tritt mit Ausnahme des § 5, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2025 am 23.02.2025.

Der § 5 dieser Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2025 am 01.01.2026, in Kraft.

---

Winfried Weimer  
Vorsitzender

---

Rainer Lang  
Stellvertretender Vorsitzender